



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

A) Problem

Nach den Regelungen des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) haben die Hochschulen für die Hochschulstatistik (Bundesstatistik) statistische Daten aus ihren Unterlagen zu liefern. Mit der Novellierung des HStatG zum 01.03.2016 ist eine Reihe von Neuerungen verbunden: Hierzu zählen insbesondere die Einführung einer Promovierendenstatistik sowie neue Merkmale, die vor allem auch die internationale Studierendenmobilität besser abbilden lassen. Die neuen bzw. geänderten Merkmale, Ausprägungen und Definitionen machen Anpassungen in der Datenerfassung, -aufbereitung und -übermittlung in den Verwaltungssystemen erforderlich, die z. T. der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im bayerischen Landesrecht bedürfen.

Vor allem ist eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Daten von Promovierenden, die kein Promotionsstudium absolvieren, zu schaffen. Hinsichtlich der Studenten- bzw. Prüfungsstatistik ist die bisherige Rechtsgrundlage des Art. 42 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) um die neuen Merkmale „Ort der angestrebten Abschlussprüfung“ und „Anzahl der anerkannten ECTS-Punkte gesamt, darunter aufgrund beruflicher Qualifikation und im Ausland erworbene ECTS-Punkte“ zu ergänzen. Hinsichtlich der Personalstatistik reicht die bisherige Rechtsgrundlage des Art. 102 des Bayerischen Beamtengesetzes aus, um die erforderlichen statistischen Daten liefern zu können.

Neben der Anpassung an das HStatG muss im Bayerischen Hochschulgesetz klargestellt werden, dass die staatliche Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule nur dann erteilt werden kann, wenn ihre Studiengänge akkreditiert sind.

B) Lösung

Dieses Gesetz schafft die Grundlage dafür, dass auch nach der Novellierung des HStatG weiterhin alle benötigten Daten erhoben werden können und die Hochschulen in die Lage versetzt werden, den Anforderungen des Bundesgesetzes Rechnung zu tragen. Mit der Ergänzung des Art. 80 Abs. 1 BayHSchG wird die Akkreditierungspflicht klargestellt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Die Umsetzung dieses Änderungsgesetzes erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Die Studierenden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

 1. Name, Vorname, Geburtsname,
 2. Geschlecht,
 3. Geburtsdatum,
 4. Staatsangehörigkeit,
 5. Semester- und Heimatwohnsitz,
 6. Zeitpunkt, Ort und Art der Hochschulzugangsberechtigung,
 7. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
 8. Praxissemester und Semester an Studienkollegs,
 9. Angaben zu einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule, zu in vorausgehenden Semestern besuchten Hochschulen und der Hochschule der Ersteinschreibung sowie zu einem Auslandsstudium,
 10. Ort der angestrebten Abschlussprüfung,
 11. Angaben zu den für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkten,
 12. Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des Prüfungsabschlusses, Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
 13. Studienunterbrechungen nach Art und Dauer,
 14. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubungen und Exmatrikulation.

³Gaststudierende sind nur zur Angabe der Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 verpflichtet.“

- b) Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Zulassung und Voranmeldung nach dem Bayerischen Hochschulzulassungsgesetz, der Hochschulzulassungsverordnung sowie nach sonstigen Rechtsvorschriften und“

2. Dem Art. 64 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Daten nach Art. 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
2. Angaben zur Ersteinschreibung,
3. Angaben zur Promotion.

²Art. 42 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

3. In Art. 80 Abs. 1 wird nach dem Wort „gelten“ die Angabe „Art. 10 Abs. 4,“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Die Angaben, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 9, 10 und 13 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) erhoben werden, können auf der Grundlage des Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG bislang nicht ermittelt werden. Im Zuge der zunehmenden Internationalisierung der Hochschulen ist die Information darüber, ob ein Abschluss an der eigenen Hochschule bzw. in Deutschland angestrebt wird, erforderlich, um die Gruppe der Austauschstudierenden von der Gruppe der ausländischen Vollstudierenden, die an der eigenen Hochschule bzw. in Deutschland einen Abschluss erwerben wollen, trennen zu können. Die kontinuierliche Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen in Deutschland erfordert darüber hinaus die vergleichbare Erfassung der für das Studium anerkannten außerhalb der Hochschule erworbenen ECTS-Punkten beruflicher Qualifikationen. Die Angaben zu den für den Studiengang anerkannten ECTS-Punkten sind außerdem im Hinblick auf die Internationalisierung für die Erfassung von Auslandsstudiengängen bzw. -aufenthalten erforderlich.

Zu § 1 Nr. 2

Gemäß § 5 HStatG werden nunmehr auch zu Promovierenden Angaben erhoben. Daher wurde Art. 64 um einen Abs. 3 ergänzt, in dem die in der Bundesbestimmung genannten Merkmale umfassend und möglichst knapp umrissen werden.

Zu § 1 Nr. 3

In Bezug auf die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen ist gem. Art. 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG u. a. Voraussetzung, dass sie eine staatli-

chen Hochschulen gleichwertige Ausbildung bereitstellen. Die staatliche Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule konnte deshalb bisher nur dann erteilt werden, wenn die Studiengänge akkreditiert waren. In Art. 80 Abs. 1 wird ein expliziter Verweis auf Art. 10 Abs. 4 aufgenommen werden, mit welchem klargestellt wird, dass die Akkreditierungspflicht für Studiengänge nicht nur für Studiengänge an staatlichen Hochschulen, sondern auch an nichtstaatlichen Hochschulen gilt.